

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Burg Stargard.
- (2) Zwischen der Stadt Burg Stargard und den Benutzern der Stadtbibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme zustande.
- (3) Die Stadtbibliothek dient den Benutzern zur allgemeinen und beruflichen Bildung, zur Information sowie zu Freizeit Zwecken.
- (4) Die Stadt Burg Stargard erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek und für die Überschreitung der Leihfristen zur teilweisen Deckung der Betreiberkosten Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Einrichtungen ist grundsätzlich Jedem gestattet.
- (2) Ein Minderjähriger kann Benutzer sein, wenn er über 7 Jahre alt ist und eine Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (3) Alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts können die Stadtbibliothek in Anspruch nehmen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Nachweis des Hauptwohnsitzes in der Stadtbibliothek an. Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (2) Alle juristischen Personen sowie soziale Einrichtungen haben sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmensiegel zu versehen. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigten verlangen. Der Anmelder kann bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten hinterlegen, die der Stadtbibliothek gegenüber für die Bestellscheine zeichnungsberechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Stadtbibliothek erfasst von den Benutzern zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Hauptwohnanrschrift
 - bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten ihres gesetzlichen Vertreters
- (4) Die erhobenen Daten unterliegen dem rechtlichen Datenschutz und werden ausschließlich zu Bibliothekszwecken genutzt

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Mit der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen nichtübertragbaren Benutzerausweis. Der Ausweis wird dem Benutzer ausgehändigt. Das Eigentum bleibt bei der Stadt. Der Ausweis ist jeweils für ein Jahr gültig. Bei Namensänderung oder Wohnortwechsel ist der Ausweis zur Berichtigung der im § 3 Abs. 3 genannten Daten unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag wird gegen Entrichtung einer in der jeweils gültigen Gebührensatzung geregelten Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (3) Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer; bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Benutzung

- (1) Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die nicht ausleihbaren Bestände dürfen nur in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden. Bibliotheksgut, das für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet ist, kann nur bei Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks eingesehen werden.
- (3) Minderjährige unter 14 Jahren können nicht Benutzer des Bestandes für Erwachsene sein.
- (4) Die Ausleihfrist für Medien beträgt 4 Wochen. Die Stadtbibliothek kann für bestimmte Medien z.B. CD, CD-ROM, Noten, Bilder, Videokassetten, andere Ausleihfristen und Ausleihbedingungen festlegen, die durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden.
- (5) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.
- (6) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vormerkung vorliegt. Der Verlängerungsantrag muss der Stadtbibliothek vor Ablauf der Leihfrist vorliegen.
- (7) Ausgeliehenes Bibliotheksgut kann von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für ihn zur Abholung bereitliegt. Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder für einen bestimmten Benutzer kann von der Stadtbibliothek beschränkt, ihre Annahme

vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Wird ein vorgemerkt Medium innerhalb der Bestellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen. Die entsprechend der Gebührensatzung entstandenen Gebühren trägt der Benutzer.

- (8) Die Internetnutzung wird in ergänzenden Benutzungshinweisen geregelt.

§ 6 Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können auf Antrag des Benutzers über den Leihverkehr nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung gegen Gebühr entsprechend der Gebührensatzung beschafft werden.
- (2) Der Benutzer hat die Bestellung auf den Formularen der Stadtbibliothek nach deren Vorgaben einzureichen und soll möglichst genaue bibliographische Angaben machen, gegebenenfalls unter Angabe der Zitatstelle und Kopie des Zitats. Die Anzahl der täglichen Bestellungen eines Benutzers kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (3) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der liefernden auswärtigen Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet.
- (4) Die durch seine Bestellung veranlassten Auslagen und Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu bezahlen, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.
- (5) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten die Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist und Gesuche um Sondergenehmigungen sind bei der liefernden Bibliothek einzureichen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch ihr gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung der Medien hat der Benutzer, bei Minderjährigen neben diesen auch ihr gesetzlicher Vertreter Ersatz zu leisten.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten, insbesondere darf er ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, Software nicht kopieren. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht,

die sich aus Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer, bei Minderjährigen zusätzlich auch ihr gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 8 Hausordnung

In der Stadtbibliothek gilt die ausgehängte Hausordnung. Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Ein Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, kann ganz oder teilweise für eine gewisse Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die finanziellen Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Burg Stargard erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.03.1997 außer Kraft.

gez. Tilo Lorenz
Bürgermeister